

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2060/2016

Abteilung: Entsorgungsbetriebe Speyer

Bearbeiter/in: Nebel, Peter

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei

Produkt: WiPl.

Investitionskosten: nein ja

Betrag:

Drittmittel: nein ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja

Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss	17.11.2016	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	15.12.2016	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Satzungsänderung Abfallgebühren

Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die folgende Satzungsänderung zu beschließen:

Abfallgebührensatzung

Satzung vom xx.xx.2016 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 23.05.2003

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 25.06.2009, aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – BS 2020-1; letzte berücksichtigte Änderung: §§ 17, 17a, 35, 46, 80 und 97 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477). Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379) Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV) vom 3. Mai 1979 (MinBl. S. 179), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 31. März 2014 (MinBl. S. 39)

der §§ 1,2,3,7,8,9,13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610 – 10 – Inhaltsübersicht sowie §§ 1, 3, 6, 7 und 12 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472)

in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz-Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. Nr. 18 vom 29.11.2013 S. 459)

folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

Abs. 1

Sperrmüll-Kleinmengen, zu ergänzen: bis 200 kg

2,00 €

zu streichen: (Kofferraum, kein Restmüll)

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft

Speyer, den xx.12.2016

Hansjörg Eger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Begründung:

Die Novelle des Eichgesetzes führt dazu, dass am Abfallwirtschaftshof erst über 200 kg Nettogewicht eine Verwiegung zulässig ist. Betroffen von dieser Änderung sind derzeit die Sperrmüllanlieferungen, die Bauschuttanlieferungen und die Flachglaslieferungen. Das Gros der Anlieferungen dieser drei Fraktionen entfällt auf Sperrmüll.

bisherige Gebühr:

Sperrmüll ein Kofferraum frei, danach nach Gewicht: 264 Euro/Tonne

Es wird die Einführung einer pauschalen Gebühr in Höhe von 2 Euro für die Abfallfraktion Sperrmüll bis 200 kg bei Anlieferung am AWH vorgeschlagen.

Die Änderung soll zum 01.04.2017 in Kraft treten.